

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Siemens Energy AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2021 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

- Nach der Empfehlung C.4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Statt die empfohlene Höchstzahl an Mandaten für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als starre Obergrenze zu beachten, soll jeweils eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen können, ob die Zahl der wahrgenommenen, im Sinne des Kodex relevanten Mandate angemessen erscheint. Dabei soll die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die wahrgenommenen Mandate berücksichtigt werden, die je nach Mandat unterschiedlich sein kann.

- Nach den Empfehlungen C.10 Satz 1 beziehungsweise D.4 Satz 1 soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

Zwischen der Gesellschaft und ihren Tochterunternehmen einerseits und den Gesellschaften des Siemens-Konzerns andererseits bestehen aufgrund der früheren gemeinsamen Konzernzugehörigkeit vor dem Wirksamwerden der Abspaltung zahlreiche wesentliche geschäftliche Beziehungen. Im Hinblick auf die Funktion von Herrn Prof. Dr. Thomas als Mitglied des Vorstands der Siemens AG gilt er daher nach den Unabhängigkeitsindikatoren des Kodex nicht als unabhängig. Aus Sicht des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats ist es vorteilhaft und liegt im Unternehmensinteresse, sich das hohe Maß an Expertise und Erfahrung von Herrn Prof. Dr. Thomas als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses für eine Übergangszeit weiterhin zunutze zu machen.

Wie bereits vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 10. Februar 2021 angekündigt, wird Herr Prof. Dr. Thomas den Vorsitz des Prüfungsausschusses bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die für den 24. Februar 2022 geplant ist, niederlegen und eine unabhängige Person den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Gesellschaft den Empfehlungen C.10 Satz 1 und D.4 Satz 1 des Kodex entsprechen.

München, im September 2021

Siemens Energy AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat